

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 19

München, den 29. November

1968

Datum	Inhalt:	Seite
12. 11. 1968	Erste Zuständigkeitsverordnung zum Bundeswaffengesetz (1. ZustVBWaffG)	335
12. 11. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausführung der Verordnung Nr. 117/66/EWG	335
12. 11. 1968	Verordnung über die Aufhebung des Landbauamtes Memmingen	336
18. 11. 1968	Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren	336
18. 11. 1968	Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 422 Abs. 2 Satz 1 und § 446 Satz 2 der Reichabgabenordnung	336
19. 11. 1968	Zweite Verordnung zur Änderung der Weihnachtzuwendungsverordnung	336
26. 8. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule für Holzschnitzerei in Oberammergau und der Staatlichen Fachschule für Glas und Schmuck in Kaufbeuren	337
18. 9. 1968	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen	337
23. 10. 1968	Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung	338
29. 10. 1968	Verordnung zur Durchführung des Art. 111 der Dienststrafordnung (DVPolDStO)	338
31. 10. 1968	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der bayerischen inneren Verwaltung	339
19. 11. 1968	Landesverordnung zur Änderung der Metallhandelsverordnung, der Gebrauchtwarenverordnung und der Maklerverordnung	339
21. 10. 1968	Änderung der Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt	339
4. 11. 1968	Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. November 1968 Vf. 24—V—68 betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben im Landkreis Feuchtwangen (Lebensmittelverordnung) vom 1. April 1966 (ABl. S. 59) auf die Vorlage des Amtsgerichts Dinkelsbühl, Zweigstelle Feuchtwangen, vom 4. März 1968	340

**Erste Zuständigkeitsverordnung
zum Bundeswaffengesetz (1. ZustVBWaffG)
Vom 12. November 1968**

Auf Grund des § 42 des Bundeswaffengesetzes vom 14. Juni 1968 (BGBl. I S. 633) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die der Staatsregierung zustehende Befugnis, die zur Ausführung des Bundeswaffengesetzes zuständigen Behörden zu bestimmen, wird auf das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 20. November 1968 in Kraft.

München, den 12. November 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

**Verordnung
über die Zuständigkeit zur Ausführung der
Verordnung Nr. 117/66/EWG
Vom 12. November 1968**

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vom 22. Juli 1968 (GVBl. S. 246) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Als zuständige Behörden für die Ausstellung der Bescheinigungen nach Art. 6 der Verordnung Nr. 117/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 über die Einführung gemeinsamer Regeln für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1966 S. 2683) werden die Regierungen bestimmt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1967 in Kraft.

München, den 12. November 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Aufhebung des Landbauamtes Memmingen

Vom 12. November 1968

Auf Grund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes Nr. 112 über die behördliche Organisation des Bauwesens und des Wohnungswesens vom 9. April 1948 (BayBS II S. 413) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Das Landbauamt Memmingen wird aufgehoben.

§ 2

Die Anlage I der Verordnung über die Einrichtung und Organisation der staatlichen Behörden für das Bauwesen in der Unterstufe vom 18. Dezember 1956 (BayBS II S. 408), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10. Mai 1967 (GVBl. S. 341), wird in Abschnitt A Buchstabe a — Regierungsbezirk Schwaben — wie folgt geändert:

1. Der Amtssitz und der Amtsbezirk Memmingen werden gestrichen.
2. Es werden zugeteilt
 - a) dem Amtsbezirk des Landbauamtes Augsburg die kreisfreie Stadt Neu-Ulm die Landkreise Illertissen, Krumbach (Schwaben) und Neu-Ulm,
 - b) dem Amtsbezirk des Landbauamtes Donauwörth der Landkreis Wertingen,
 - c) dem Amtsbezirk des Landbauamtes Kempten (Allgäu) die kreisfreie Stadt Memmingen die Landkreise Memmingen und Mindelheim.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.

München, den 12. November 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
In Vertretung

Dr. Alois Hundhammer
Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen zur Regelung der gerichtlichen Zuständigkeit in Strafsachen und Bußgeldverfahren

Vom 18. November 1968

Auf Grund des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 12. September 1950 (BGBl. I S. 455, 513), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1968 (BGBl. I S. 741),

des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481),

des § 426 Abs. 2 und des § 447 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), des § 46 Abs. 1 und des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481),

erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die in den nachfolgend aufgeführten Vorschriften enthaltenen Ermächtigungen der Staatsregierung zum Erlaß von Rechtsverordnungen werden auf das Staatsministerium der Justiz übertragen:

1. die Ermächtigung nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes,
2. die Ermächtigung nach § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit,
3. die Ermächtigung nach § 426 der Reichsabgabenordnung,
4. die Ermächtigung nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Dies gilt auch, soweit andere Vorschriften auf die in Satz 1 genannten Vorschriften verweisen.

§ 2

(1) Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 15. September 1965 (GVBl. S. 288),
 2. die Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 422 Abs. 2 Satz 1 und § 426 Abs. 2 Satz 1 der Reichsabgabenordnung vom 6. November 1967 (GVBl. S. 463).
- (2) Vorschriften, die auf Grund der in Absatz 1 genannten Verordnungen erlassen wurden, bleiben unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

München, den 18. November 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechts- verordnungen nach § 422 Abs. 2 Satz 1 und § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung

Vom 18. November 1968

Auf Grund des § 422 Abs. 2 Satz 4 und des § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 1968 (BGBl. I S. 953), erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in § 422 Abs. 2 Satz 1 und in § 446 Satz 2 der Reichsabgabenordnung werden auf das Bayerische Staatsministerium der Finanzen übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

München, den 18. November 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Zweite Verordnung zur Änderung der Weihnachtzuwendungs- verordnung

Vom 19. November 1968

Auf Grund des Art. 88b des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1966 (GVBl. 1967 S. 153) und auf Grund des Art. 54 des Gesetzes über kommunale

Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1967 (GVBl. S. 217) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung einer Weihnachtsgewährung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger (Weihnachtsgewährungsverordnung — WZV) vom 15. Dezember 1964 (GVBl. S. 254), geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1965 (GVBl. S. 352), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundbetrag wird nach den für den Monat Dezember maßgebenden Bezügen bemessen und zwar auch dann, wenn dem Berechtigten die Bezüge für diesen Monat nur teilweise zustehen oder in den Fällen des § 3 Abs. 3 nicht zustehen; der Grundbetrag beträgt 40 v. H. der maßgebenden Bezüge.“

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Grundbetrag für Versorgungsempfänger

Der Grundbetrag beträgt 40 v. H. der dem Berechtigten für den Monat Dezember vor Anwendung der Ruhensvorschriften (Art. 171, 173 und 173a BayBG, Art. 124, 126 und 126a KWBG) und Anrechnungsvorschriften zustehenden Versorgungsbezüge (§ 4 Abs. 2).“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften

Die Weihnachtsgewährungen sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 7) zu berücksichtigen. Die Höchstgrenzen, von denen bei der Anwendung der Ruhensvorschriften auszugehen ist, sind für die Gewährung der Weihnachtsgewährungen für den Monat Dezember um 40 v. H. und um den Sonderbetrag (§ 8) zu erhöhen. Bei der Anwendung der Art. 171 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BayBG, Art. 124 Abs. 2 Nr. 2 und 3 KWBG ist von der nach Satz 2 erhöhten Höchstgrenze auszugehen. Der Sonderbetrag oder ein entsprechender Betrag wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

München, den 19. November 1968

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. h. c. Goppel

Diese Verordnung wurde bereits im Bayerischen Staatsanzeiger Nr. 47 vom 22. November 1968 bekanntgemacht.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule für Holzschnitzerei in Oberammergau und der Staatlichen Fachschule für Glas und Schmuck in Kaufbeuren

Vom 26. August 1968

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren an der Staatlichen Berufsfachschule

für Holzschnitzerei in Oberammergau und der Staatlichen Fachschule für Glas und Schmuck in Kaufbeuren vom 17. Oktober 1966 (GVBl. S. 437) wird wie folgt geändert:

1. Im Kopf der Verordnung werden die Worte „Staatlichen Berufsfachschule für Holzschnitzerei in Oberammergau“ ersetzt durch die Worte: „Staatlichen Berufsfachschule für Holzbildhauer und Schnitzer in Oberammergau.“

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gebühren und Auslagen

(1) Zur Abgeltung des Materialverbrauchs wird von den Schülern der Staatlichen Fachschule für Glas und Schmuck in Kaufbeuren halbjährlich eine Gebühr von 5 DM erhoben.

(2) Für die Abnahme der Abschlußprüfung an der Staatlichen Berufsfachschule für Holzbildhauer und Schnitzer in Oberammergau und der Staatlichen Fachschule für Glas und Schmuck in Kaufbeuren einschließlich der Erteilung eines Prüfungszeugnisses oder einer Bestätigung über die Teilnahme an der Prüfung wird eine Gebühr von 20,— DM erhoben. Diese Gebühr wird auch für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung einschließlich der Erteilung eines Zeugnisses oder einer Bestätigung über die abgelegte Wiederholungsprüfung erhoben. Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung von der Prüfung zurück, wird die Hälfte der vorgesehenen Gebühr erhoben.

(3) Neben den Gebühren werden Auslagen nicht erhoben.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Die Gebühr nach § 1 Abs. 1 ist jeweils am 10. Oktober und 1. April fällig.

(2) Die Gebühr nach § 1 Abs. 2 ist vor Beginn der Prüfung zu entrichten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1968 in Kraft.

München, den 26. August 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Huber, Staatsminister

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlag-schulen

Vom 18. September 1968

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlag-schulen vom 29. April 1960 (GVBl. S. 80), geändert durch die Verordnungen vom 14. Dezember 1961 (GVBl. 1962 S. 1) und vom 28. April 1967 (GVBl. S. 348), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Eine staatliche Hufbeschlag-schule für das gesamte Landesgebiet besteht in Schwaiganger, Gemeinde Ohlstadt, Landkreis Garmisch.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 in Kraft.

München, den 18. September 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Ausführung der Verordnung zur Durch-
führung der Ersten Strahlenschutzverordnung
Vom 23. Oktober 1968**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des § 36 der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 20. September 1968 (GVBl. S. 314) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge folgende Verordnung:

§ 1

Die Auswertungsstelle für Strahlendosimeter der Gesellschaft für Strahlenforschung mbH München — im folgenden Auswertungsstelle genannt — ist verpflichtet, die Meßwerte nicht offen anzeigender Dosismesser für Personen auszuwerten, bei denen die Messung der Personendosis durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Die Tätigkeit der Auswertungsstelle richtet sich nach § 36 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Ersten Strahlenschutzverordnung in der Fassung vom 15. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1654) nach den Bestimmungen dieser Verordnung sowie nach den hierzu vom Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge erlassenen Weisungen.

§ 2

Die Auswertungsstelle ist verpflichtet, die übertragenen Aufgaben dem jeweiligen Stand der Technik und Wissenschaft entsprechend sachgemäß und einwandfrei auszuführen. Die Tätigkeit der Auswertungsstelle ist so einzurichten, daß — soweit dies nach den technischen und betrieblichen Voraussetzungen erreichbar ist — eine Verfälschung der Meßergebnisse infolge technischer Mängel und eine Verwechslung der eingesandten Meßproben verhindert wird, sowie eine gleichmäßige Auswertung der Meßergebnisse ohne Ansehung der Person sichergestellt ist.

§ 3

Das Staatsministerium für Arbeit und soziale Fürsorge ist berechtigt, das Arbeitsverfahren und die Geschäftsabwicklung der Auswertungsstelle an Ort und Stelle zu überprüfen und die hierüber geführten Unterlagen der Auswertungsstelle einzusehen; es kann die Vorlage einzelner Unterlagen verlangen. Die Auswertungsstelle hat auf Anforderung des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge die verwendeten Apparate, Instrumente und Meßverfahren auf Kosten der Auswertungsstelle durch eine geeignete Stelle überprüfen zu lassen.

§ 4

Die Auswertungsstelle ist berechtigt, für ihre Tätigkeit Gebühren zu erheben. Die Höhe dieser Gebühren ist in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auswertungsstelle festzulegen. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß die Auswertungsstelle ihren Personal- und Sachaufwand aus eigenen Mitteln aufbringen und den notwendig werdenden Ausbau vornehmen kann. Die Festsetzung der Gebühren bedarf der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und soziale Fürsorge.

§ 5

Sofern Benützer der Auswertungsstelle, die Genehmigungsinhaber nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung sind, ihren finanziellen Verpflich-

tungen gegenüber der Auswertungsstelle nicht nachkommen, obwohl sie mindestens zweimal gemahnt wurden, sind diese der für den Genehmigungsinhaber zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden.

§ 6

Die Angehörigen der Auswertungsstelle haben sich der Gesellschaft für Strahlenforschung mbH gegenüber durch Unterschrift zu verpflichten, über Auswertungsergebnisse und Betriebsverhältnisse, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, Verschwiegenheit gegenüber dritten Personen — auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei der Auswertungsstelle — zu bewahren.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Durchführung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 28. Mai 1963 (GVBl. S. 125) außer Kraft.

München, den 23. Oktober 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und soziale Fürsorge**
Dr. F r i t z P i r k l, Staatsminister

**Verordnung
zur Durchführung des Art. 111 der Dienst-
strafordnung (DVPoldStO)**

Vom 29. Oktober 1968

Auf Grund des Art. 111 der Dienststrafordnung in der Fassung vom 28. September 1955 (BayBS III S. 293), zuletzt geändert durch Art. 76 des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Dienstvorgesetzter im Sinne des Art. 25 Abs. 1 der Dienststrafordnung ist für alle Beamten der staatlichen Polizei
der Staatsminister des Innern.
- (2) Dienstvorgesetzte im Sinne des Art. 25 Abs. 1 und 2 Nr. 2 der Dienststrafordnung sind für ihren Bereich

die Präsidenten	der Bereitschaftspolizei und des Landeskriminalamtes und
die Leiter	der Landpolizeidirektionen, der Grenzpolizeidirektion, der Polizeischule und des Polizeiverwaltungsamtes.
- (3) Für die Beamten der Bereitschaftspolizei des einfachen und mittleren Dienstes bei den Hundertschaften und Abteilungen ist Dienstvorgesetzter im Sinne des Art. 25 Abs. 1 und 2 Nr. 3 der Dienststrafordnung
der Abteilungsführer.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft. Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 werden aufgehoben: Die Verordnung vom 28. September 1955 (BayBS I, S. 459) und die Verordnung vom 16. Mai 1956 (BayBS I S. 460).

München, den 29. Oktober 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der bayerischen inneren Verwaltung**

Vom 31. Oktober 1968

Auf Grund des Art. 30 Abs. 1 Buchst. a) der Dienststrafordnung i. d. F. vom 28. September 1955 (BayBS III S. 293), zuletzt geändert durch Art. 76 des Bayerischen Richtergesetzes vom 26. Februar 1965 (GVBl. S. 13), erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Einleitungsbehörden bei förmlichen Dienststrafverfahren in der bayerischen inneren Verwaltung vom 22. Oktober 1959 (GVBl. S. 247), geändert durch Verordnung vom 7. August 1961 (GVBl. S. 211), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die nachstehend genannten Behörden sind Einleitungsbehörden für ihre Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes und in diesem Umfang auch für die Beamten der nachgeordneten Behörden und Stellen:

- die Regierungen
- das Statistische Landesamt
- die Versicherungskammer
- das Landesamt für Verfassungsschutz
- die Landpolizeidirektionen
- die Direktion der Grenzpolizei
- die Direktion der Bereitschaftspolizei
- das Landeskriminalamt
- die Polizeischule
- das Polizeiverwaltungsamt.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1969 in Kraft.
München, den 31. Oktober 1968

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. M e r k, Staatsminister

**Landesverordnung
zur Änderung der Metallhandelsverordnung,
der Gebrauchtwarenverordnung und der
Maklerverordnung**

Vom 19. November 1968

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 Satz 2, 3 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 3 Satz 2, 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 und 2, 8 Satz 1 und 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Verkehr mit unedlen Metallen vom 23. Juli 1926 (RGBl. I S. 415), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (EGOWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), sowie auf Grund des § 38 Satz 1 Nr. 1, 2, 3, 5 und 6 der Gewerbeordnung und des § 1 Nr. 2 der Ersten Zuständigkeitsverordnung zur Gewerbeordnung (1. ZustVGewO) vom 13. Oktober 1960 (GVBl. S. 236) in der Fassung der Verordnung vom 6. November 1967 (GVBl. S. 463) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Es werden aufgehoben:

1. § 13 Satz 2 der Landesverordnung über den Handel mit unedlen Metallen und über den Kleinhandel mit Schrott (Metallhandelsverordnung) vom 8. August 1958 (GVBl. S. 194);

2. § 9 Satz 2 der Landesverordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht im Handel mit gebrauchten Waren und mit Edelmetallen (Gebrauchtwarenverordnung) vom 8. August 1958 (GVBl. S. 198);
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 der Landesverordnung über die Buchführungs- und Auskunftspflicht der gewerblichen Vermittler von Verträgen über Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, gewerbliche Räume, Wohnräume und Darlehen sowie von Eheschließungen (Maklerverordnung) vom 12. September 1960 (GVBl. S. 232).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1968 in Kraft.

München, den 19. November 1968

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**

Dr. O t t o S c h e d l, Staatsminister

**Änderung der Satzung
der Bayerischen Landesbrandversicherungs-
anstalt**

Vom 21. Oktober 1968

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 29. Mai 1957 (GVBl. S. 105), vom 30. Mai 1961 (GVBl. S. 148) und vom 21. Dezember 1964 (GVBl. S. 254) wird die Satzung der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt vom 15. Dezember 1956 (BayBS I S. 249) in der Fassung der Änderungen vom 10. September 1959 (GVBl. S. 240), vom 16. Juli 1962 (GVBl. S. 141), vom 25. Juli 1963 (GVBl. S. 172) und vom 28. August 1967 (GVBl. S. 451) mit Zustimmung des Landesausschusses und mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Entschließung vom 11. Oktober 1968 Nr. I A 4 — 938 — 10/21) und des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Entschließung vom 25. September 1968 Nr. 7910b — II/8a — 47 868) wie folgt geändert:

Art. 1

1. In § 35 Abs. 4 wird das Wort „schlüsselfertigen“ durch „bezugsfertigen“ ersetzt.
2. In § 42 Nr. 1 Buchst. a werden die Worte „Betriebe und“ gestrichen.
3. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Die Grundbeiträge können ermäßigt werden

1. für Gebäude, die im Eigentum einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Vereinigung stehen und mit wenigstens drei Viertel ihrer Nutzfläche unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.

Die Ermäßigung setzt voraus, daß sämtliche Gebäude des Versicherten mindestens zum vollen Zeitwert versichert sind. Sie kann bis zu sechs Zehntel betragen. Unterliegt ein Gebäude einem erhöhten Grundbeitrag oder Zuschlag nach § 42, so wird eine Ermäßigung nur in Sonderfällen gewährt.

2. für Gegenstände, die durch dauernd wirksame und regelmäßig überwachte selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen geschützt sind. Die Ermäßigung kann bis zu fünf Zehntel betragen.
3. für Gegenstände, die durch eine eigene, mit vollwertigem Gerät ausgerüstete Werkfeuerwehr mit einer ständigen, aus mindestens drei Personen bestehenden Feuerwache geschützt sind. Die Ermäßigung beträgt in der Regel 0,6 Zehntel und

kann bei Werkfeuerwehren mit hauptamtlichen Kräften bis zu einem Zehntel erhöht werden.“

4. § 48 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Der bisherige einzige Satz wird Absatz 1.
- b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Für Schäden, die durch übermäßige Temperatur bei Kernumwandlungsvorgängen und durch radioaktive Verseuchung verursacht werden, haftet die Anstalt, soweit eine Atomanlagenversicherung abgeschlossen worden ist. Die Haftung der Anstalt richtet sich ausschließlich nach den Versicherungsbedingungen der Anstalt für die Versicherung von Atomanlagen gegen Kernenergieschäden. Die Versicherung tritt nach Maßgabe der von der Bayerischen Versicherungskammer schriftlich erteilten Bestätigung zu dem darin bezeichneten Zeitpunkt in Kraft, spätestens mit der Aushändigung der Versicherungsurkunde.“

Art. 2

Die Änderungen treten am 1. Oktober 1968 in Kraft.
München, den 21. Oktober 1968

Bayerische Versicherungskammer
Dr. Wehgartner, Präsident

Bekanntmachung

der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. November 1968 Vf. 24—V—68 betreffend die Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben im Landkreis Feuchtwangen (Lebensmittelverordnung) vom 1. April 1966 (ABl. S. 59) auf die Vorlage des Amtsgerichts Dinkelsbühl, Zweigstelle Feuchtwangen, vom 4. März 1968

Gemäß Art. 45 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl. S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 4. November 1968 bekanntgemacht.

München, den 11. November 1968

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Der Generalsekretär:

Dr. Meder, Senatspräsident

Vf. 24-V-68

Im Namen des Freistaates Bayern!

Der Bayerische Verfassungsgerichtshof erläßt in der Sache:

Nachprüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben im Landkreis Feuchtwangen (Lebensmittelverordnung) vom 1. April 1966 (ABl. S. 59)

auf die Vorlage des Amtsgerichts Dinkelsbühl, Zweigstelle Feuchtwangen, vom 4. März 1968

ohne mündliche Verhandlung in der nichtöffentlichen Sitzung vom 4. November 1968, an der teilgenommen haben

als Vorsitzender:

der stv. Präsident des Verfassungsgerichtshofs,
Senatspräsident Gran,

als Beisitzer:

1. Senatspräsident Dr. Meder, Bayer. Oberstes Landesgericht,
2. Vizepräsident Renner, Oberlandesgericht München,
3. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Preisenhammer, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,

4. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lersch, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
 5. Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Werner, Bayer. Verwaltungsgerichtshof,
 6. Oberlandesgerichtsrat Dr. Preißler, Bayer. Oberstes Landesgericht,
 7. Vizepräsident Barth, Landgericht München I,
 8. Oberlandesgerichtsrat Streicher, Oberlandesgericht München,
- folgende

Entscheidung:

Die Sätze 2 und 3 des § 9 Abs. 3 der Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben im Landkreis Feuchtwangen (Lebensmittelverordnung) vom 1. April 1966 (Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Feuchtwangen 1966 S. 59) verstoßen gegen die Bayerische Verfassung und sind nichtig.

Gründe:

I.

1. Der Landkreis Feuchtwangen erließ am 1. 4. 1966 auf Grund der Art. 14 Abs. 1 und 14a Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) vom 17. 11. 1956 (BayBS I S. 327) i. d. F. des Gesetzes vom 22. 12. 1960 (GVBl. S. 296) eine Kreisverordnung über die Reinlichkeit in Lebensmittelbetrieben im Landkreis Feuchtwangen — Lebensmittelverordnung — (Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Feuchtwangen 1966 S. 59).

Deren § 9 enthält Bestimmungen über „Gefäße für Lebensmittel“. Die Sätze 2 und 3 seines Absatzes 3 lauten:

„Im Freien dürfen leere Flaschen (auch in Kästen) sowie leere Fässer nicht unmittelbar auf dem Erdboden abgestellt werden. Sie sind so hoch zu stellen, daß eine Verunreinigung ausgeschlossen ist.“

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung können nach § 25 Abs. 1 der Verordnung mit Geldbuße bis zu 1000 DM belegt werden.

2. Am 3. 10. 1967 wurde bei einer allgemeinen Lebensmittelkontrolle im Getränkevertrieb des Kaufmanns Albert Lechler in Schnelldorf festgestellt, daß Kästen mit leeren Bierflaschen im Freien zwar auf Bohlen, aber nicht so hoch aufgestapelt waren, daß eine Verunreinigung ausgeschlossen war.

Das Landratsamt Feuchtwangen erließ deshalb am 3. 1. 1968 gegen Lechler wegen eines Verstoßes gegen § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Kreisverordnung einen Bußgeldbescheid. Der Betroffene stellte hiegegen form- und fristgerecht Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 54 Abs. 1, 2 OWiG). Der Einzelrichter des Amtsgerichts Dinkelsbühl, Zweigstelle Feuchtwangen, beschloß am 4. 3. 1968, das Verfahren auszusetzen und eine Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofs darüber herbeizuführen, ob die Sätze 2 und 3 des § 9 Abs. 3 der Lebensmittelverordnung verfassungswidrig seien. Zur Begründung führte er aus: Diese Regelung verstoße „gegen das in Art. 103 Abs. 1 BV niedergelegte Grundrecht der Gewerbefreiheit“. Sie bedeute eine Beeinträchtigung in der Ausübung eines Getränkevertriebs. Der Betroffene müsse, um leere Flaschen in Kästen im Freien abstellen zu können, Gestelle zu deren Hochstellung in der Höhe anschaffen, daß eine Verunreinigung der Flaschen ausgeschlossen werde. Dies verursache nicht unerhebliche Kosten. Die Einschränkung von Grundrechten sei nur auf Grund eines förmlichen Gesetzes und zudem nur statthaft, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit, Gesundheit oder Wohlfahrt es zwingend erforderten (Art. 98 Satz 2 BV). In dem Begriff „zwingend erfordern“ gelange der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zum Ausdruck. Danach sei aber nur ein Eingriff durch eine Maßnahme zulässig, die eine möglichst geringe Beeinträchtigung bewirke. Deshalb

erweise sich ein zum Schutz eines der in Art. 98 BV aufgezählten Rechtsgüter überhaupt nicht gebotener Eingriff von vornherein als unzulässig. Ein solcher Fall liege hier vor. Zur Vermeidung von Gefahren für die Gesundheit sei nämlich die in § 9 Abs. 3 der Kreisverordnung getroffene Regelung nicht notwendig. Die Flaschen würden vor dem Abfüllen gereinigt. Die dafür in Betracht kommenden Anlagen ermöglichten es bei dem heutigen Stand der Technik, auch bedeutend stärkere Verschmutzungen, als sie durch das Lagern im Freien entstehen könnten, einwandfrei zu beseitigen und die Flaschen keimfrei zu machen.

3. Dem Bayer. Landtag, dem Bayer. Senat, der Bayer. Staatsregierung und dem Landkreis Feuchtwangen ist gemäß Art. 44 Abs. 3 VfGHG Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden.

a) Der Landtag hat beschlossen, sich an dem Verfahren nicht zu beteiligen.

b) Der Senat ist der Ansicht, daß die beanstandete Vorschrift nicht verfassungswidrig sei. Die Bayer. Verfassung verbürge zwar nicht ausdrücklich ein Grundrecht der Gewerbefreiheit. Doch könnten das Grundrecht der Handlungsfreiheit (Art. 101 BV) und die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie (Art. 103 BV) einschlägig sein. Die Handlungsfreiheit stehe unter dem Vorbehalt der Gesetze, wozu auch die Rechtsverordnungen zählten. Der Art. 103 BV stelle das Eigentum in den Dienst des Gemeinwohls; er lasse damit Beschränkungen durch Gesetze und Verordnungen zu. Daß die Sätze 2 und 3 des § 9 Abs. 3 der Kreisverordnung die genannten Grundrechte in ihrem Wesensgehalt verletzen, sei nicht zu erkennen. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei gewahrt. Die Sauberkeit eines Betriebs sei so wichtig, daß demgegenüber Bedenken wegen der durch die Anschaffung der Gestelle verursachten, nicht übermäßig hohen Kosten zurückzutreten hätten. Daß die Verordnung des Landkreises Feuchtwangen für die Aufbewahrung von Leergut strengere Bestimmungen enthalte, als sie in anderen Landkreisen bestünden, sei nicht zu beanstanden, weil nicht in jeder strengeren Regelung ein Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit zu sehen sei.

c) Die Staatsregierung macht im wesentlichen geltend:

Die Bayer. Verfassung gewähre kein Grundrecht der Gewerbefreiheit. Die Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet sei zwar durch den Art. 101 BV gewährleistet. Diese Norm sei aber nicht verletzt. Die Handlungsfreiheit werde nur im Rahmen der Rechtsordnung verbürgt. Die angegriffene Bestimmung halte sich im Rahmen der Ermächtigungsvorschriften. Für ihre Rechtmäßigkeit reiche es aus, daß abstrakte Gefahren für die menschliche Gesundheit abgewendet werden sollten. Leere, im Freien unmittelbar auf dem Erdboden abgestellte Flaschen seien in starkem Maße der Verschmutzung, dem Befall durch Krankheitserreger und auch der Verunreinigung durch Mensch und Tier ausgesetzt. Das Hochstellen der Flaschen beseitige die häufigsten Ursachen einer Verschmutzung. Deshalb werde das Grundrecht der Handlungsfreiheit durch die Sätze 2 und 3 des § 9 Abs. 3 der Kreisverordnung in zulässiger Weise beschränkt. Der Wesensgehalt des Grundrechts werde nicht angetastet; die wirtschaftliche Betätigung werde nur in einem Maße eingeschränkt, das begrenzt, zumutbar und im öffentlichen Interesse geboten sei. Die Inhaber von Lebensmittelbetrieben würden auch nicht zu unverhältnismäßigen Aufwendungen verpflichtet. Ebensovienig sei die Eigentumsgarantie der Art. 103 und 159 BV verletzt. Ihr sei die in Art. 103 Abs. 2 und 158 Satz 1 BV normierte Sozialbindung von vornherein zugehörig. Die beanstandete Regelung greife nicht in die Substanz eines gewerblichen Betriebs ein, sondern enthalte nur Auflagen für dessen Ausübung, deren nähere Bestimmung dem Gesetz- und dem Ordnungsgeber anheimgegeben sei.

Darauf, ob die Voraussetzungen des Art. 98 Satz 2 BV erfüllt seien, komme es nicht an.

d) Der Landkreis Feuchtwangen vertritt gleichfalls die Auffassung, daß die Sätze 2 und 3 des § 9 Abs. 3 der Kreisverordnung mit der Verfassung vereinbar seien.

II.

Nach Art. 65 BV entscheidet der Verfassungsgerichtshof über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen. Der Art. 92 BV bestimmt, daß der Richter die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs herbeizuführen hat, wenn er ein Gesetz für verfassungswidrig hält.

1. Die Vorlage des Amtsgerichts Dinkelsbühl, Zweigstelle Feuchtwangen, ist zulässig.

Der Begriff des Gesetzes wird in den Art. 65, 92 BV im materiellen Sinn gebraucht. Er umfaßt auch Rechtsvorschriften im Rang unter dem Gesetz (Art. 44 Abs. 1 VfGHG; VerfGH 12, 10/12). Zu ihnen zählen auch die Sätze 2 und 3 des § 9 Abs. 3 der Kreisverordnung vom 1. 4. 1966. Sie sind für die Entscheidung des bei dem vorliegenden Gericht anhängigen Verfahrens einschlägig im Sinne des Art. 44 Abs. 1 VfGHG.

2. Der Verfassungsgerichtshof hat die beanstandete Regelung, soweit sie für die Entscheidung des Richters einschlägig ist, nicht nur unter den in der Vorlage angeführten, sondern unter allen verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu würdigen (VerfGH 5, 54/62).

III.

1. a) Die Gewerbefreiheit, die das vorliegende Gericht als verletzt ansieht, wird als solche in der Bayer. Verfassung nicht garantiert (VerfGH 5, 119; 5, 297/300). Der Art. 101 BV, der die Handlungsfreiheit verbürgt, gewährleistet indes auch die Handlungsfreiheit auf wirtschaftlichem Gebiet (VerfGH 5, 119/120; 18, 16/21; vgl. auch zu Art. 2 Abs. 1 GG: BVerfGE 8, 274/328; 10, 89/99).

Das Grundrecht der Handlungsfreiheit ist „innerhalb der Schranken der Gesetze“, also im Rahmen der positiven Rechtsordnung verbürgt, die auf gesetzlicher Grundlage beruhende Rechtsverordnungen einschließt (VerfGH 14, 58/65; 19, 81/88); die Auffassung des vorliegenden Richters, Einschränkungen bedürften auf Grund des Art. 98 Satz 2 BV stets eines formellen Gesetzes, ist unrichtig (VerfGH 11, 110/124; 16, 128/136; 19, 81/88 f.; 20, 183/188).

Die Befugnis des Gesetz- und des Ordnungsgebers, das Grundrecht der Handlungsfreiheit einzuschränken, ist aber nicht unbegrenzt. Der Wesensgehalt des Rechts darf nicht angetastet werden (VerfGH 18, 16/22). Die Beschränkungen dürfen die Handlungsfreiheit des betroffenen Bürgers nicht unzumutbar einengen und müssen im öffentlichen Interesse geboten sein. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muß eingehalten werden (VerfGH 13, 45/53; 18, 16/22; 19, 81/88; 20, 15/19; 20, 183/187).

Die beanstandete Regelung überschreitet diese Grenzen.

Die Landkreise haben zwar auf Grund der Art. 14 Abs. 1 und 14a Abs. 1 LStVG das Recht, auch Vorschriften über die Lagerung leerer Flaschen — die Bedarfsgegenstände im Sinne des Art. 14 Abs. 1 LStVG sind (vgl. Käab-Rösch, Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz — 2. Aufl. 1967 — RdNr. 13 zu Art. 14; Holthöfer-Juckenack-Nüsse, Deutsches Lebensmittelrecht — 4. Aufl. 1960 — Bd. 1 Lebensmittelgesetz RdNr. 7 zu § 2; Zipfel, Lebensmittelrecht — 1968 — LMG — RdNr. 15 zu § 2) — zu treffen. Sie können Verordnungen erlassen, nach denen Flaschen, selbst wenn sie in Kästen verwahrt sind, im Freien nicht unmittelbar auf dem Erdboden abgestellt werden dürfen, sondern zum Schutz gegen Verunreinigungen hochzustellen sind. Solche Bestimmungen sind entgegen der Meinung des vorliegenden

Richters nicht von vornherein deshalb unstatthaft, weil sie nicht im öffentlichen Interesse erforderlich sein könnten und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbaren wären. Vorschriften über die Lagerung von leeren Flaschen können vielmehr zur Verhütung von Gefahren für die menschliche Gesundheit geboten sein. Sie sind geeignet, Zustände zu verhindern, die — konkrete oder abstrakte — Gefahren für dieses Rechtsgut herbeizuführen vermögen (vgl. Kääb-Rösch a. a. O. RdNr. 9 zu Art. 14 und RdNr. 5 zu Art. 14a). Leere Flaschen, die im Freien unmittelbar auf dem Erdboden abgestellt werden, sind erfahrungsgemäß der Verschmutzung, besonders auch der Verunreinigung durch Menschen und Tiere, ausgesetzt. Deshalb kann es notwendig sein, die dadurch bedingten Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Vorschriften über die Aufbewahrung dieser Gefäße möglichst abzuwehren (vgl. auch § 13 Abs. 2 der Landesverordnung zum Vollzug des Milchgesetzes vom 23. 7. 1962 — GVBl. S. 161 — i. d. F. der Änderungsverordnung vom 13. 4. 1965 — GVBl. S. 78 —, der die Abstellung von Milchkannen auf Milchbänken in Höhe von 50 cm vorschreibt). Es ist allerdings richtig, daß die Flaschen vor der Abfüllung gereinigt und keimfrei gemacht werden müssen. Aber selbst wenn dies in ausreichendem Maß geschieht, so würde es doch beim Verbraucher Ekel erregen, wenn er in Erfahrung brächte, daß Getränke in Flaschen abgefüllt worden sind, die in leerem Zustand stark verschmutzt, möglicherweise sogar durch menschliche oder tierische Ausscheidungen verunreinigt waren; das wäre auch dann der Fall, wenn die Flaschen vor der Abfüllung gereinigt worden sind. Zu den Gefahren für die menschliche Gesundheit, die in Lebensmittelbetrieben hintangehalten werden müssen, gehören nicht nur Erkrankungen im medizinischen Sinn, sondern ebenso Beeinträchtigungen des körperlichen Wohlbefindens, wie sie auf der Erregung von Ekel beruhen können (vgl. Kääb-Rösch a. a. O. RdNr. 9 zu Art. 14). Die Staatsregierung weist auch mit Recht darauf hin, daß verschmutzte leere Flaschen häufig zusammen mit gefüllten Flaschen befördert werden; bei einem gemeinsamen Transport können, etwa durch herabfallenden Schmutz, die gefüllten Flaschen verunreinigt werden.

Die den Betriebsinhabern auferlegten Verpflichtungen müssen aber, wie oben dargelegt, für sie zumutbar sein; der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muß gewahrt bleiben. Dagegen verstößt der Satz 3 des § 9 Abs. 3 der Kreisverordnung. Er schreibt vor, daß die leeren Flaschen so hoch zu stellen sind, daß eine Verunreinigung „ausgeschlossen“ ist. Damit Verunreinigungen durch Mensch oder Tier ausgeschlossen wären, müßten die Flaschen so hoch gelagert werden, daß die Durchführung der Vorschrift unzumutbar wäre. Die Belastung der betroffenen Unternehmer stünde nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck.

Es fragt sich nun, ob die beanstandete Vorschrift im Wege der verfassungskonformen Auslegung dahin umgedeutet werden kann, daß die Flaschen so hoch gestellt werden müssen, daß Verunreinigungen, mit denen üblicherweise zu rechnen ist, vorgebeugt wird, daß sie also vermieden werden, wenn nicht besondere Umstände eintreten, mit denen der Betriebsinhaber nicht zu rechnen braucht. Dadurch würde von dem Wortlaut des § 9 Abs. 3 Satz 3 der Kreisverordnung

erheblich abgewichen werden. Umdeutungen von Vorschriften, die wortgetreu aufgefaßt, verfassungswidrig wären, sind an sich nicht ausgeschlossen (vgl. BVerfGE 8, 210/221; BayObLGSt 1957, 110/114; 183/184); auch nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs sind sie nicht schlechthin unstatthaft (vgl. VerfGH 4, 30/44; 4, 150/167; 13, 10/17). Im vorliegenden Fall müßte indes der Verfassungsgerichtshof, um eine praktikable Lösung zu schaffen, erheblich in die Kompetenz des Verordnungsgebers eingreifen. Er müßte für die Klausel: „daß eine Verunreinigung ausgeschlossen ist“, eine andere Wendung finden, die den örtlichen Verhältnissen des Landkreises Feuchtwangen Rechnung trägt und die dabei vor allem bestimmt genug ist, daß die betroffenen Unternehmer mit hinreichender Sicherheit das Maß ihrer Verpflichtungen zu erkennen vermögen. Er müßte also den normativen Gehalt der Vorschrift selbst erst bestimmen (vgl. VerfGH 3, 110/115; 5, 166/188; BVerfGE 9, 83/87). Das ist aber nicht seine Aufgabe. Es wird vielmehr Sache des Landkreises Feuchtwangen sein, sich darüber schlüssig zu werden.

b) Zum selben Ergebnis führt die Prüfung, ob der § 9 Abs. 3 Satz 3 der Kreisverordnung mit der Eigentumsgarantie des Art. 103 Abs. 1 BV vereinbar ist. Der eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb genießt als Sach- und Rechtsgesamtheit den Eigentumschutz der Verfassung (VerfGH 18, 16/29 f.; vgl. BVerfGE 13, 225/229). Dem Eigentum ist die soziale Bindung von vornherein zugehörig (Art. 103 Abs. 2, 158 BV; VerfGH 11, 81/85; 20, 62/71). Dem Gesetz- und dem Verordnungsgeber steht die Befugnis zu, die Eigentumsordnung im Dienste des Gemeinwohls festzulegen; entgegen der Meinung des vorliegenden Richters ist der Art. 98 Satz 2 BV auch dann nicht anzuwenden, wenn auf Grund der immanenten Grenzen des Eigentumsrechts dessen Inhalt bestimmt wird (VerfGH 11, 110/124; 16, 128/136; 19, 81/88 f.; 20, 183/188). Dabei müssen aber die den Eigentümern auferlegten Beschränkungen oder Verpflichtungen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang stehen; sie dürfen für sie nicht unzumutbar sein (VerfGH 9, 158/177; 18, 16/29; vgl. BVerfGE 20, 351/361; 21, 150/155). Daß sich die angegriffene Vorschrift nicht innerhalb dieser Grenzen hält, ergibt sich bereits aus den Ausführungen unter a).

2. Der Satz 2 des § 9 Abs. 3 der Kreisverordnung würde, könnte er für sich allein betrachtet werden, an sich auf keine verfassungsrechtlichen Bedenken stoßen. Nach dem Willen des Verordnungsgebers sollte er aber in untrennbarem Zusammenhang mit dem folgenden Satz 3 stehen. Leere Flaschen sollten nicht unmittelbar auf den Erdboden, sondern so hoch gestellt werden, daß eine Verunreinigung ausgeschlossen war. Erklärte der Verfassungsgerichtshof nur einen Bestandteil dieser Regelung, nämlich den Satz 3, für nichtig, so erhielte dadurch ihr noch verbleibender Teil eine von ihrem objektiven Sinn abweichende Bedeutung. Daher muß auch der Satz 2 für nichtig erklärt werden (vgl. BVerfGE 8, 274/301). Es bleibt aber dem Landkreis Feuchtwangen überlassen, nach Maßgabe der Ausführungen unter 1 eine neue Regelung zu treffen.

Das Verfahren ist kostenfrei (Art. 22 Abs. 1 VfGHG).

gez. Gran	Dr. Meder	Renner
gez. Dr. Preisenhammer	Dr. Lersch	Dr. Werner
gez. Dr. Preißler	Barth	Streicher